



Nachhaltigkeitsbeurteilung bei kantonalen Geschäften

Der Regierungsrat verlangt, dass Geschäfte von strategischer, gesamtkantonalen Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zu unterziehen sind (RRB 1539 vom 12. September 2007). 2010 sind die in der Legislatur 2007 – 2010 durchgeführten NHB evaluiert worden. Aufgrund der Resultate dieser Evaluation hat der Regierungsrat die weitere Durchführung von NHB bestätigt und einige Präzisierungen vorgenommen (RRB 1872 vom 22. Dezember 2010).

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die mit der Planung und Durchführung einer NHB betraut sind und fasst die wichtigsten Informationen und Vorgaben zusammen.

Was ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung?

- Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung gibt Auskunft darüber, ob ein Vorhaben (bzw. eine Strategie, ein Konzept, eine Planung) zur Nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Sie zeigt die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auf und macht mögliche Zielkonflikte sichtbar.
- Die NHB ist keine Prüfung, die als Resultat eine Qualifikation «nachhaltig» oder «nicht nachhaltig» liefert. Sie ist vielmehr eine Beurteilung, die eine ganzheitliche Sicht des Vorhabens mit all seinen Vor- und Nachteilen ermöglicht. Sie ist somit Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung.
- Die NHB ist einerseits ein Arbeitsinstrument, welches die Verantwortlichen unterstützen soll, ein Vorhaben optimal auf die Erfordernisse der Nachhaltigen Entwicklung auszurichten und im Laufe der Planung entsprechende Optimierungen vorzunehmen. Das Ergebnis der NHB dient andererseits als Informationsgrundlage für Entscheidungsträger.

Bei welchen kantonalen Geschäften ist eine NHB obligatorisch?

Strategien, Konzepte und Sachplanungen, die folgende Kriterien erfüllen (kumulativ), sind einer NHB zu unterziehen:

- Das Geschäft unterliegt einem Regierungsbeschluss,
- das Geschäft betrifft den gesamten Kanton (z.B. keine regionalen Planungen),
- das Geschäft ist auf die Zukunft gerichtet (z.B. keine Zustandsberichte oder ex-post Evaluationen),
- das Geschäft hat über die Verwaltung hinaus eine Wirkung (z.B. keine rein organisatorischen, internen Massnahmen),
- das Geschäft ist neu oder es handelt sich um eine wesentliche Überarbeitung (z.B. keine kleineren Fortschreibungen und Aktualisierungen)

Die für das betreffende Geschäft verantwortliche Stelle entscheidet aufgrund dieser Kriterien über die Durchführung einer NHB. In Zweifelsfällen gibt das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE, Fachstelle Nachhaltige Entwicklung) auf Anfrage eine Empfehlung ab. Wird entgegen der Empfehlung des AUE auf die NHB verzichtet, ist dies zu begründen (z.B. im Vortrag zum RRB).

Bei welchen weiteren Geschäften wird eine NHB empfohlen?

Sinnvoll (aber nicht obligatorisch) ist die Durchführung einer NHB bei Gesetzgebungen (neue Erlasse oder Totalrevisionen). Ebenso bei Grossprojekten, insbesondere wenn mehrere Varianten zur Diskussion stehen, sowie bei wichtigen regionalen Strategien und Planungen.

Wie wird die NHB geplant und durchgeführt?

Zuständigkeit	Die für das Geschäft federführende Direktion oder das jeweilige Amt ist zuständig für die Planung und Durchführung der Nachhaltigkeitsbeurteilung. Sie entscheidet (unter Einhaltung der Grundanforderungen, siehe weiter unten) über die Ausgestaltung der NHB und trägt die inhaltliche Verantwortung für die Aussagen und Schlussfolgerungen.
Begleitung / Unterstützung	Bei obligatorischen NHB ist das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) verbindlich und frühzeitig einzubeziehen. Es begleitet die Planung, Durchführung und Auswertung der NHB und stellt sicher, dass die methodischen Grundanforderungen erfüllt sind. Hat die verantwortliche Stelle bereits einmal eine NHB durchgeführt, kann nach Absprache mit dem AUE auf eine Begleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.
Grundanforderungen	Die NHB muss die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen auf die Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft möglichst vollständig aufzeigen. Die Beurteilung ist so zu gestalten, dass sie transparent und nachvollziehbar ist. Sie wird mit Hilfe eines geeigneten Beurteilungsinstrumentes durchgeführt. Der methodische Ansatz zur NHB muss auf dem kantonalen Verständnis Nachhaltiger Entwicklung basieren.
Zeitpunkt	Die NHB soll den Erarbeitungsprozess des Vorhabens begleiten. Sie ist möglichst frühzeitig zu planen und zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem die Resultate noch in die weitere Arbeit einfließen können. Die Beurteilung muss zu Beginn der Vernehmlassung bei den wichtigen Akteuren, spätestens zu Beginn des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens abgeschlossen sein.
Ablauf	Der Ablauf einer NHB – von der Planung über die Durchführung bis zur Auswertung – ist im Leitfaden Nachhaltigkeitsbeurteilung 2010 des AUE ausführlich dargestellt. Er ist auf der Webseite des AUE verfügbar (siehe unten).
Beurteilungsinstrument	Es stehen verschiedene einfache Beurteilungsinstrumente zur Verfügung. Die gebräuchlichsten sind: – Der «Berner Nachhaltigkeitskompass»: Beurteilung anhand von Indikatoren, grafische Darstellung des Resultates (Stärken-Schwächen-Profil)

Nachhaltigkeitsdimension	Mittelwert	Zielbereich	Mittelwert	nicht nachhaltig					nachhaltig											
				-2	-1	0	1	2	-2	-1	0	1	2							
UMWELT	-0.22																			
		Wasserhaushalt	-0.50																	
		Wasserqualität	0.00																	
		Bodenverbrauch	0.00																	
		Bodenqualität	0.00																	
		Pflanzstoffverbrauch: Stoffumsatz	0.00																	
		Pflanzstoffverbrauch: Wertstoffwiederverwert	0.00																	
		Stoffqualität	-0.50																	
		Biodiversität	-0.33																	
		Naturraum	0.00																	
		Luftqualität	-0.33																	
		Klima	-2.00																	
		Energieverbrauch	0.25																	
		Energiequalität	0.50																	
WIRTSCHAFT	0.31																			
		Einkommen	0.00																	
		Lebenskosten	0.00																	
		Arbeitsangebot	0.50																	
		Investitionen: Neuminvestitionen	2.00																	
		Investitionen: Vetterhaltung	0.00																	
		Wirtschaftsförderung	0.50																	
		Kostenwahrheit	-0.50																	

– Die «Checkliste Zielbereiche»: Raster für qualitative, beschreibende Beurteilungen

Berichterstattung

Beide Instrumente sind im Internet verfügbar (Adresse: siehe unten). Nötigenfalls kann ein Instrument für eine spezielle Fragestellung angepasst werden. Auskünfte und Unterstützung sind beim AUE erhältlich.

Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren. In Form eines kurzen Kommentars ist zudem aufzuzeigen, wie die Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in der Erarbeitung des Vorhabens eingeflossen sind und ob allenfalls weitere Schritte oder Massnahmen für die Umsetzungsphase vorgesehen sind. Ergebnis und Kommentar sind in den Vortrag zum RRB-Entwurf zu integrieren. Die vollständige Dokumentation der Beurteilung wird den Mitberichtsunterlagen zum Geschäft beigelegt. Damit erhalten die Direktionen und die Staatskanzlei vor der Antragsstellung im Regierungsrat die Möglichkeit, die Ergebnisse der NHB zu würdigen.

Weitere Informationen / Unterstützung

Aktuelle Informationen, der Leitfaden «Nachhaltigkeitsbeurteilung von Vorhaben» sowie Beurteilungsinstrumente sind auf der Webseite des AUE zum Thema Nachhaltige Entwicklung verfügbar: www.be.ch/ne (> Nachhaltigkeitsbeurteilung)

Kontaktadresse für Unterstützung bei der Planung und Durchführung einer NHB:
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Nachhaltige Entwicklung
Laupenstrasse 22, 3008 Bern
Tel. 031 633 36 61 / Fax 031 633 36 60 info.aue@be.ch